Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Per Mail

Hamburg, den 15. August 2022

Start in das neue Schuljahr 2022/23 ohne Einschränkungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit schönen Sommertagen neigt sich die Ferienzeit ihrem Ende zu. Ich hoffe, Sie alle konnten eine entspannte und erholsame Ferienzeit genießen, um gut in das neue Schuljahr zu starten. Mit diesem Brief möchte ich Sie über die aktuellen Regelungen für das kommende Schuljahr informieren.

Corona-Lage

Über die Ferienzeit hat sich keine grundsätzlich neue Entwicklung in der Corona-Infektionslage ergeben, die Infektionszahlen gehen aktuell bundesweit zurück. In Hamburg ist die Situation sogar noch etwas besser als im Bundesdurchschnitt.

Für den Schulbetrieb gelten folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen:

- Die Bundesregierung hat nach dem Bericht der Corona-Expertenkommission erklärt, dass es im kommenden Schuljahr keine Schulschließungen mehr geben soll.
- Grundsätzlich sollen sich die Corona-Regeln des Schulbetriebes künftig nicht mehr von den Corona-Regelungen vergleichbarer Bereiche des öffentlichen Lebens wie beispielsweise Kultur-, Event-, Bildungs- und Sportveranstaltungen unterscheiden.

Da aufgrund der derzeitigen Infektionslage in allen vergleichbaren Bereichen des öffentlichen Lebens keine Einschränkungen mehr gelten, startet die Schule nach den Ferien ebenfalls ohne Einschränkungen. Für die Schulen bedeutet das keine Veränderungen, denn bereits in den letzten Wochen vor den Sommerferien waren alle Einschränkungen und besonderen Vorkehrungen wie beispielsweise Testpflicht, Maskenpflicht, Betrieb der Luftfiltergeräte oder die zahlreichen Einschränkungen der Schulpraxis (z.B. Musik, Sport, Kohortentrennung) aufgehoben bzw. ausgesetzt gewesen.

Berücksichtigen Sie bitte im Schulbetrieb folgende Aspekte:

- Der **Muster-Corona-Hygieneplan** (MCH) bleibt in der aktuellen 32. Version gültig. Er regelt in Kapitel 2 die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln unabhängig von der Pandemie für die Schule, beinhaltet zurzeit allerdings keine besonderen weiteren Maßnahmen.

- Schulen dürfen **keine zusätzlichen Hygienebestimmungen** entwickeln, die über die allgemeinen Regelungen hinausgehen.

- **Masken**: Schülerinnen und Schüler sowie Schulbeschäftigte können auf eigenen Wunsch in der Schule Masken tragen. Schule bzw. Schulbeschäftigte dürfen jedoch weder eine Maskenpflicht in der Schule anordnen noch das freiwillige Tragen von Masken verbieten.

- **Tests:** Mit Blick auf die in der einzelnen Schule vor den Ferien gemachten Erfahrungen mit freiwilligen Schnelltest können Schulen am ersten Schultag allen Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtsbeginn auf freiwilliger Basis einen Selbsttest anbieten. Die Teilnahme ist freiwillig. Darüber hinaus werden wie schon vor den Ferien keine weiteren systematischen Schnelltestungen von Schülerinnen und Schülern an den Schulen organisiert. Das Angebot der fakultativen Schnelltests für das Personal an Schulen bleibt bestehen, siehe Kapitel 3 MCH.

- **Positive Schnelltests** müssen in jedem Fall in einem anerkannten Testzentrum mit PCR-Test bestätigt werden. Bitte informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft und weisen Sie darauf hin, dass nur PCR-Tests nach einem vorliegenden positiven Schnelltest kostenfrei sind. Schulen können positive Schnelltests über das bekannte Formular bestätigen. Sollte der positive Schnelltest zu Hause gemacht worden sein, sollten die Sorgeberechtigten das weitere Verfahren direkt mit dem Arzt oder dem Testzentrum abstimmen.

- **Isolation**: Mit Corona infizierte Personen müssen sich aktuell fünf Tage zu Hause isolieren. Nach diesen fünf Tagen endet die Isolationspflicht. Eine anschließende „Freitestung“ wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.

- **Lüftung:** Die Regelungen des MCH zum regelmäßigen Lüften in allen schulischen Räumen haben weiterhin Bestand. Ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen soll nach rund 20 Minuten jeder Unterrichtsraum mit Quer- oder Stoßlüftung fünf Minuten gelüftet werden. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.

- **Luftfilter:** Angesichts der allgemeinen Infektionslage bleiben die Luftfilter der Marken Philips, Heylo und Kärcher bis auf Weiteres abgeschaltet. Bitte behandeln Sie die Geräte sorgsam, auch wenn sie ausgeschaltet sind, damit die Geräte jederzeit wieder gestartet werden können.

- **Dokumentation**: Das Infektionsschutzprogramm und die tagesaktuelle Meldung von bestätigten Infektionsfällen verbleiben in der „Sommerpause“. Die Schulen sind allerdings weiterhin gehalten, Fälle entsprechend der Vorgaben des MCH datensicher zu dokumentieren und im Rahmen der wöchentlichen Rogatorabfrage zu melden. Sollte es zu einem Ausbruchsgeschehen in der Schule kommen, d.h. drei bis fünf akute Infektionsfälle in ei-

ner Klasse oder Lerngruppe, gilt weiterhin die gut geübte Praxis, dass Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen ist.

Zusätzliche Mittel für VOrM

Aufgrund der hohen Krankenstände während der Corona-Pandemie sind die VorM-Bestände einer ganzen Reihe von Schulen ins Minus gerutscht. Um allen Schulen einen guten Start in das neue Schuljahr zu ermöglichen, stellt die Behördenleitung weitere rund drei Mio. Euro zum Ausgleich für die Corona-bedingten Mehrbelastungen des letzten Schuljahres zur Verfügung. Diese Mittel werden von den Personalreferentinnen und -referenten gezielt eingesetzt, um Schulen, die in besonderer Weise Corona-bedingte Mehrausgaben hatten, zu unterstützen.

Alle Einschulungsfeiern finden ohne Einschränkungen statt

Für Einschulungsfeiern und weitere schulischen Veranstaltungen im Schuljahr 2022/23 gibt es keine Corona-Bedingten Einschränkungen. Teilnehmerzahl und Ablauf sind unter vollständiger Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Außenflächen so zu organisieren wie vor der Pandemie. Die Schulen können keine zusätzlichen Hygienebestimmungen entwickeln, die über die allgemeinen Regelungen hinausgehen. So ist das Tragen von medizinischen Masken bei Veranstaltungen grundsätzlich eine freiwillige individuelle Entscheidung, es gibt keine Rechtsgrundlage, um dieses vorzuschreiben. Ob Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich vorab zu Hause oder in einem Testzentrum auf eine Infektion testen bzw. testen lassen, liegt ebenfalls in der freiwilligen individuellen Entscheidung. Alle Schulleitungen sind gebeten, dieses mit dem Elternrat und den Eltern an ihrer Schule vertrauensvoll zu kommunizieren.

Einsatz von Schwangeren im Unterricht grundsätzlich möglich

Ein Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen im Unterricht so gestaltet werden, dass die im Einzelfall möglicherweise erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Der Einsatz von Schwangeren setzt daher eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 MuSchG voraus, deren Ziel es ist, mögliche Schutzmaßnahmen festzulegen (z.B. Raumlüftungen, Abstände, Masken), die ein sicheres Arbeiten für die Schwangere und das Ungeborene gewährleisten. Ein Einsatz in Klassen oder Lerngruppen mit akuten Corona-Infektionsfällen oder das Singen im Unterricht ist für Schwangere immer zu vermeiden. Schulleitungen können gern die zuständigen Betriebsärzte des AMD in die Gefährdungsanalyse einbinden. Schwangere, die auf der Grundlage eines ärztlichen Beschäftigungsverbots von den dienstlichen Aufgaben befreit sind, können nicht eingesetzt werden. Für eine weitergehende Beratung können Sie sich gerne an den AMD unter 428 41 – 14 14 wenden.

Buchung und Durchführung von Schulfahrten im Schuljahr 2022/23

Für die Buchung und Durchführung Schulfahrten gelten **keine** gesonderten Regelungen mehr, es greifen die Vorgaben der einschlägigen Richtlinie für Schulfahrten. Das bedeutet u.a., dass Unterkünfte für Schulfahrten nicht mehr zwingend eine Corona-Stornierungsmöglichkeit in ihren Geschäftsbestimmungen vorsehen müssen, auch wenn diese weiterhin von Vorteil sein kann. Alle Schulen sollten bei der Reiseplanung bedenken, dass Schulen keine Reiserücktrittsversicherungen abschließen dürfen, diese Möglichkeit besteht nur für Privatpersonen. Zudem gelten bei Schulfahrten im Grundsatz die gleichen Rahmenbedingungen wie bei privat geplanten Reisen, d.h. mögliche Erkrankungen vor oder während der Reise gehören zum allgemeinen Lebensrisiko und sind bei der Planung zu bedenken und bei Bedarf gegenüber den Sorgeberechtigten klar zu

formulieren. Bei der Planung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Erkrankungen wie bspw. Corona in der kühleren Jahreszeit deutlich häufiger auftreten und somit das Risiko von Erkrankungen und der Abbruch von Klassenreisen in dieser Jahreszeit hoch sind. Sollten Sorgeberechtigte vor diesem Hintergrund die Befreiung ihrer Kinder von der Teilnahme an der Schulfahrt beantragen, können Schulleitungen dies gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie für Schulfahrten genehmigen.

Änderung der Abiturrichtlinie

Die Kultusministerkonferenz hat im Februar 2021 ihre Vorgaben für die Abiturprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahr 2024 geändert.

- Deutsch: In Deutsch auf grundlegendem Anforderungsniveau werden dem Prüfling künftig vier statt bisher drei Aufgaben zur Auswahl vorgelegt. Wie bisher wählt der Prüfling eine der vorgelegten Aufgaben aus und bearbeitet diese.
- Mathematik: Im Fach Mathematik enthält Aufgabe I (hilfsmittelfreier Teil) künftig auf beiden Anforderungsniveaus veränderte Auswahlmöglichkeiten für den Prüfling. Zudem wählt der Prüfling künftig bei Aufgabe II aus zwei Analysisaufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten eine zur Bearbeitung aus. Die Arbeitszeit in der Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau wird um 15 Minuten auf künftig 285 Minuten erhöht. Auf erhöhtem Anforderungsniveau bleibt die Arbeitszeit gleich.

Alle Änderungen sind bereits in den Regelungen für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungsaufgaben (A-Heft 2024) umgesetzt. Dort können Sie sich auch über die Details informieren. Nunmehr werden die Änderungen auch in der Abiturrichtlinie abgebildet. Da die Arbeitszeiten nicht in der Abiturrichtlinie geregelt werden, finden Sie die diesbezüglichen Angaben nur im A-Heft.

Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schülern

Auch während der Ferienzeit sind neu zugewanderte und aus der Ukraine geflüchtete Familien in Hamburg angekommen. Um allen Kindern und Jugendlichen zügig einen Schulplatz anbieten zu können, sind alle Schulen, die Basis- und Internationale Vorbereitungsklassen (IVK) führen, gebeten, ihre Schülerdaten in DiViS schnellstmöglich zu aktualisieren. Zum neuen Schuljahr steht bei vielen Schülerinnen und Schülern der Wechsel aus den IVK in die Regelklassen an. In der Schulbehörde und vor allem im Schulinformationszentrum können wir nur erkennen, an welchen Schulen und in welchen Jahrgängen freie Schulplätze vorhanden sind, wenn die Datenlage aktuell ist. In diesem Sinne wurden in der letzten Woche alle Schulbüros angeschrieben.

Die Bitte um Datenaktualisierung möchte ich noch einmal mit einem herzlichen Dank an die Schulbüros und an Sie aussprechen. Alle an Schule Beteiligten tragen mit ihrem großen Engagement dazu bei, dass neuzugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche in Hamburg an den Schulen nicht gut lernen können, sondern auch Normalität und Sicherheit erfahren. Aktuell ist noch nicht absehbar, an welchen Schulen ggf. zusätzliche „Willkommensklassen“ benötigt werden. Im üblichen Verfahren werden die Kolleginnen und Kollegen aus dem Referat für Flüchtlingsbeschulung und der Schulaufsicht bei Bedarf auf Sie zukommen.

Digitales Prüfungsarchiv

Die bisher auf CD-ROM verteilten Prüfungsaufgaben zu MSA, ESA, sÜ10 und Abitur werden ab 2022 nur noch in einem digitalen Prüfungsarchiv im LMS Lernen Hamburg veröffentlicht. Die Prozessvereinbarung Lernmanagementsystem sieht vor, dass kein faktischer Nutzungszwang entstehen darf. Wenn Kolleginnen und Kollegen im Einzelfall anfragen, dass ihnen die Materialien wie bisher zur Verfügung gestellt werden, können Sie als Schule die Materialen aus dem digitalen Prüfungsarchiv herunterladen und auf den schulinternen etablierten bisherigen Wegen den anfragenden Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen.

Neue Funktionen in der Schulmediathek

In der Hamburger Schulmediathek wurde die Sommerzeit genutzt, um das Angebot mit neuen, zeitgemäßen Funktionen auszustatten. Aufrufbar ist das Portal wie gewohnt unter www.schulmediathek.hamburg.de. Bitte beachten Sie das separate Schreiben im Anhang dieser E-Mail und informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die neuen Funktionalitäten.

Informationen der Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung gibt neu in Hamburg Angekommenen mit der Publikation „Das Hamburger Rathaus“ (Informations-Booklet zu Regierung und Verwaltung in Hamburg) den idealen Begleiter an die Hand, um sich über die parlamentarische Demokratie der Freien und Hansestadt Hamburg zu informieren. „Das Hamburger Rathaus – Sitz des Hamburger Landesparlaments und der Hamburger Landesregierung“ informiert über Hamburgs politischen Alltag, das Grundgesetz, die Grundrechte, Gewaltenteilung und die Hamburger Verfassung in verständlicher Sprache sowie in verschiedenen Übersetzungen, darunter Ukrainisch (ab 1.09.2022). Das Material ist auch zum Einsatz in IVK-Klassen geeignet. Die Publikation steht als PDF-Download auf der Internetseite der Landeszentrale für politische Bildung zur Verfügung: https://www.hamburg.de/eigenpublikationen/.

Bitte beachten Sie außerdem „GENZ – Das junge Magazin der Landeszentrale“: Ausgabe 2 ist da! Alle weiterführenden Schulen erhalten nach den Sommerferien über ihre Fachleitung PGW/Gesellschaft Probeexemplare des „jungen Magazins“ der Landeszentrale. GENZ vermittelt politische Bildung auf eine neue und persönliche Art und Weise. Der Austausch von Erfahrungen steht im Mittelpunkt. Der Name „GENZ“ steht für Generation Z, also für die nach 1995 Geborenen. Die neue Ausgabe hält eine Vielfalt von Themen und Beiträgen für Leserinnen und Leser ab 16 Jahren bereit: Rassismus, Diskriminierung und Erinnerungskultur bilden die Themenschwerpunkte. Die Beiträge werden im Heft mit ergänzenden QR-Codes verlinkt, sodass Leserinnen und Leser eingeladen werden, sich auch nach der Lektüre mit den Themen auseinanderzusetzen. Das Magazin ist kostenlos im Infoladen der Landeszentrale erhältlich und kann von Lehrkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auch in Klassensatz-Stärke abgeholt werden. Außerdem ist das Magazin über die eigene Website www.genz-hamburg.de abrufbar.

Vorhaben des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Zu den vielfältigen Angeboten und Veranstaltungen des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung werden wir Ihnen in der Folgewoche weitere Informationen zukommen lassen.

Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden

Das Thema Energie und Energiesparen wird uns in den nächsten Wochen und absehbar über das gesamte Schuljahr intensiv begleiten. Aktuell sind noch keine Entscheidungen getroffen. Hierzu werden wir Sie zeitnah informieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ich wünsche Ihnen und Ihren Schulgemeinschaften einen erfolgreichen und gelungenen Start in das neue Schuljahr. Wir werden im engen Austausch zu den weiteren Entwicklungen bleiben und natürlich stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht und aus allen weiteren Bereichen der Schulbehörde wie immer mit Rat und Tat zur Seite.
Ich freue mich auf ein Wiedersehen in Präsenz.

Herzliche Grüße

Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat